

Erklärung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

darf, dasselbe mit den neuesten Erfahrungen aus folgenden Fächern unterhalten wollen:

1) Aus dem Fache der Landwirtschaft, über den Ackerbau, Wiesenbau, Gartenbau, Wein-, Forst- und Bergbau.

2) Aus dem Fache der Gewerben, über die Handwerke, Künste, Fabriken, Manufakturen, neue mechanische Erfindungen, Maschinenwesen, Civil- und Wasserbaukunst, u. s. w.

3) Aus dem Fache der Handlung, Bemerkungen über Aus- und Einfuhr, Zoll- und Mauthsysteme, was im Lande könnte erzielt und von aussen entbrieger werden, u. s. w.

4) Aus dem Fache der sämtlichen Polizeykunde, Bemerkungen über Bevölkerung, Sterblichkeit, Viehseuche, Gesundheits-, Kranken-, Armen- und Arbeitsanstalten — Bekehrungen über Mißbräuche in allzu grosser und allzu eingeschränkter Gewerbs- und Handelsfreiheit, u. s. w.

5) Aus den Cameral- und Finanzwissenschaften, Bemerkungen über die Staats Einkünfte, sowohl in den Regalien als in Staatsauslagen, deren Eigenschaften und Berechnungen, u. s. w.

6) Einige mit dem Schulwesen vertraute Männer haben das Fach der öffentlichen und Privat-Lehranstalten besonders übernommen, und werden das Wichtigste aus denselben mittheilen.

7) Andere werden diejenigen über obige Gegenstände herauskommende Schriften, in so weit sie auf unser Vaterland Bezug haben, anzeigen und beurtheilen. Wir wollen vorher keine Unpartheylichkeit versprechen, sondern eher durch unsere Ausführung dem Publikum zu beweisen suchen, wie sehr wir dasselbe — aber auch uns selbst schätzen. Es hält schwer unpartheylich zu seyn, wenn man schon seine Parthie genommen hat.

Um diesen Endzweck besser zu erreichen, werden wir obige Gegenstände unter folgender Eintheilung behandeln.

1) In weitläufigern Aufsätzen.

2) In Notizen.

a. Aus dem Ausland: Frankreich, England, Deutschland, Italien ic.

b. Aus dem Inland.

3) In Mancherley; als: Anekdoten, Beförderungen, Todesfällen, Waaren- und Fruchtpreisen, Vorschlägen, Anträgen, u. s. w.

4) Ende des Jahres erscheint ein Titelbogen und ein Sachenregister.

Diese Nachrichten erscheinen wöchentlich, Mittwoch

und Samstags in 2 Blättern, von gleichem Format und Druck, wie die Allgemeine Zeitung, in groß 4to.

Man abonniert bey jedem Postamt auf ein Vierteljahr, für 20 Bogen in Bern, und für 25 Bogen postfrey durch ganz Helvetien.

Sollte man uns genugsam unterstützen und aufmuntern, so werden wir es uns angelegen seyn lassen, diese Nachrichten noch immer mehr und mehr zu vermehren und auszudehnen, ohne deshalb den Preis zu erhöhen.

Nur die Postämter nehmen Abonnements an. Wer etwas, das für obige Rubriken allgemeines Interesse hat, einrücken lassen will, dem thun wir es unentgeltlich. Wer etwas einzurücken begehrt, das sein Partikularinteresse betrifft, der bezahlt Einlag 5 Rappen per Linie. Sollten bis Ende Juni genugsame Abonnenten beisammen seyn, so wird mit Anfangs Juli das erste Blatt geliefert werden. — Bern, den May 1801.

Die Herausgeber der gemeinnützigen helvetischen Nachrichten.

Erklärung.

In der Recension von Hallers Gesch. des östr. Feldzuges in der Schweiz (N. 349 S. 147) findet sich folgende Stelle:

„Wenigstens muß die Interimsregierung von Zürich seinen Unwillen hart empfinden. (Man sehe S. 239 u. folg.) War sie doch so unverständlich und unbehülflich, daß sie (S. 239) nicht auf den Gedanken fiel, den in ähnlichem Fall jeder Privatmann ausgeführt haben würde: die ihr (durch die helvetische Regierung) beym Abzug der Franzosen weggeführten Schuldtitel, als geraubtes Gut in den öffentlichen Blättern zu veröffentlichen, das Publikum zu warnen, solche nicht zu kaufen, noch als Bezahlung oder Hypothek anzunehmen u. s. w.“ (Das verstand der Hr. von Haller freylich besser: als man ihm in Zürich Schuldtitel der ehemaligen Bernerregierung vorwies, um sich über die Rechtheit einiger Unterschriften bey ihm zu erkundigen, so griff er darauf, erklärte sie kurz und gut für wiederertappte gestohlene Waare, und behielt sie zurück.)“

Da es nun Leute giebt, die diese Stelle dahin auslegen, als habe der Recensent den Hr. von Haller beschuldigen wollen: „es habe derselbe jene Schuldtitel für sich behalten“ so erklärt der Rec., daß eine solche Auslegung durchaus falsch ist, daß er nie daran dachte, eine solche Anschuldigung zu machen, und daß auch kein unbefangener Leser dieselbe in der obigen Stelle finden wird.